

Aufgabenübertragungs-

reglement Feuerwehr der

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2012

Reglementsänderung beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 26.11.2024

**Die Gemeindeversammlung**

erlässt gestützt auf das kantonale

* Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG, BSG 871.11),
* Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV, BSG 871.111),
* Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11),
* Gemeindeordnung (GV, BSG 170.111),

dieses Reglement.

**1. Allgemeines**

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeindeaufgabe | **Art. 1** Das Reglement über die Feuerwehr regelt die Aufgabenerfüllung des Bereiches Feuerwehr in der Gemeinde Twann-Tüscherz. |

**2. Feuerwehr**

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgabenübertragung | **Art. 2** 1Die Gemeinde Twann-Tüscherz (Anschlussgemeinde) überträgt grundsätzlich die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Feuerwehr auf die Sitzgemeinde und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.2 Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben und Einzelheiten im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag. |
| Geltendes kommunales Recht | **Art. 3** 1 Die Anschlussgemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, insbesondere in der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr sowie den strafrechtlichen Bestimmungen. |
|  | 2  Die Sitzgemeinde kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen. |
| Übertragung und Zur-verfügungsstellung von Eigentum | **Art. 4** 1 Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die in ihrem Eigentum befindlichen, der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen, wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen unentgeltlich zu Eigentum. 2  Sie stellt der Sitzgemeinde die der Feuerwehr dienenden Gebäude und festen Einrichtungen gegen Entgelt zur Verfügung. |
| Grundsatz der Finanzierung | **Art. 5** 1 Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:1. Beiträge der GVB
2. Feuerwehr-Ersatzabgaben
3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
4. Rückerstattungen von Einsatzkosten
5. andere Beiträge

2  Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst1. Betriebskosten,
2. Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzierung | **Art. 6** 1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ersatzabgabe der Anschlussgemeinde | **Art. 7**  1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen der Anschlussgemeinde zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe. 2 Der Ansatz der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde festgelegt und beträgt im Minimum 2 % und im Maximum 10 % des Staatssteuerbetrags.3 Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt CHF 400.--, bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.4 Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Für jedes in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde vollendete Dienstjahr wird die Ersatzsteuer um 1/20 gekürzt.5 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe.6 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte der Ersatzabgabe. |
| Befreiung von derErsatzabgabe der Anschlussgemeinde | **Art. 8** 1 Von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe sind die in Artikel 29 Absatz 2 FFG erwähnten Personen unter den da genannten Voraussetzungen befreit. 2 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind ebenfalls befreit:1. Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
2. Die Ehegattin oder der Ehegatte von Feuerwehrdienst leistenden Personen
3. Feuerwehrleute, die 20 Jahre aktiven Dienst in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleistet haben.
4. Amtierende Gemeinderatsmitglieder der Anschlussgemeinde
5. Auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente beziehen.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben und Befugnisse der Anschlussgemeinde | **Art. 9** Der Gemeinderat 1. fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement.
2. entscheidet über Streitigkeiten, der aktiven Wehrdienstpflichtigen und von Ersatzabgabepflicht.
 |

**3. Straf- und Schlussbestimmungen**

|  |  |
| --- | --- |
| Strafen der Anschlussgemeinde | **Art. 10** 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis zu CHF 2'000 bestraft.2 Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. 3  Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. |
| Aufhebung bisherigenRechts | **Art. 11** Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Organisationsreglement des Verbandes für öffentliche Sicherheit (OESI) vom 20. November 2003aufgehoben. |
| Inkrafttreten | **Art. 12** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2013 in Kraft. |

Das vorliegende Aufgabenübertragungsreglement Feuerwehr der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 angenommen worden.

2513 Twann, 19. Juni 2012 EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

 Margrit Bohnenblust Bernhard Demmler

 Gemeindepräsidentin Geschäftsleiter

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegen. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger 16. Mai 2012 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 19. Juni 2012 EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

 Bernhard Demmler

 Geschäftsleiter

Teilrevision

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 26. November 2024 angenommen. Artikel 6 wurde ersetzt.

2513 Twann, 27. November 2024 EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

 Margrit Bohnenblust Katalin Kulcsar

 Gemeindepräsidentin Geschäftsleiterin

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegen. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 17. Oktober 2024 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 27. November 2024 EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

 Katalin Kulcsar

 Geschäftsleiterin